**V. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Im Deutschen Bundestag findet die alljährliche Haushaltsdebatte statt. Die Parlamentarier der Opposition nutzen diesen Anlass traditionell zu einer Generalabrechnung mit der Politik der Bundesregierung. In der Beratung um den Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erteilt der Bundestagspräsident B dem Abgeordneten A das Wort, welcher der Oppositionsfraktion angehört. Bereits im Vorfeld hatte ein hitziger Schlagabtausch stattgefunden. A übt zunächst Kritik an der Sozialpolitik des zuständigen Ministers, um sodann zum Frontalangriff auf den Kanzler überzugehen. Er stellt die Behauptung auf, der Kanzler und sein „Schattenkabinett aus Gewerkschaftsbossen und Sozialverbänden“ missbrauchten durch die vielfältigen und immer neuen Umverteilungszugriffe die „rechtschaffenden und fleißigen Leistungsträger der Gesellschaft“ zugunsten von „faulen Säcken, die den ganzen Tag nur das TV-Programm von RTL II ansehen“ würden. Daraufhin interveniert B und weist den A darauf hin, dass seine Ausdrucksweise „unparlamentarisch“ und der Würde des Hohen Hauses „nicht angemessen“ sei. Auf diesen Sachruf hin mäßigt A seine Ausdrucksweise. Nachdem A sich wieder gesetzt hat, ist der der Regierungsfraktion angehörende Abgeordnete C an der Reihe. Auch er greift in seiner Rede zu deutlichen Worten, wird jedoch von B nicht ermahnt. Dies empört den A so sehr, dass er sich lauthals während der Rede des C über diese „Ungerechtigkeit“ beschwert und sich auch durch mehrmalige Aufforderungen des B nicht beruhigen lässt. Als C ungerührt seine Rede fortsetzt, zieht A eine Trillerpfeife aus der Tasche und hindert den C durch lautes Pfeifen daran, sich vom Rednerpult aus Gehör zu verschaffen. Daraufhin verweist B den A des Saales; A lässt sich anstandslos von den Saaldienern aus dem Plenarsaal des Bundestages hinausführen.

A will jedoch diese Maßnahme nicht auf sich sitzen lassen. Er wendet sich gegen die – seiner Ansicht nach „völlig überzogene“ – Reaktion des B auf seine „kleine Trillerpfeifeneinlage“, schließlich habe sie ja u.a. auch dazu gedient, die „verschlafenen Abgeordnetenkollegen endlich einmal wachzurütteln“ und auf die Brisanz der Situation hinzuweisen. Nach erfolglosem Einspruch gegen diese Ordnungsmaßnahme des B will A deshalb das Bundesverfassungsgericht anrufen. Er begehrt die Feststellung, dass der Saalverweis gegen das Grundgesetz verstoße und ihn in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletze. Hat ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg?

**Zusatzfall:**

Seit einiger Zeit erhebt das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten über die Abgeordnete P und verfasst darauf aufbauend sog. »Risikoberichte«.

Bei dem Bundesamt handelt es sich um eine Behörde, die u.a. Informationen über Bestrebungen sammelt und auswertet, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben (§ 3 I Nr. 1 BVerfSchG). Als die Beobachtung durch diverse Leitmedien publik wird, hat P Schwierigkeiten, mit Wählerinnen und Wählern in Kontakt zu treten. Daher bangt sie, dass sie bei der anstehenden Bundestagswahl einen Nachteil hat und fragt sich, ob sie möglicherweise in ihren Rechten verletzt wurde. Legen Sie die Rechtslage dar.

**Lösungsvorschlag**

**A. Zulässigkeit des Antrags**

**I. Zuständigkeit des BVerfG/ Rechtswegeröffnung**

Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG: Antrag im Organstreitverfahren

**II. Parteifähigkeit**

§ 63 BVerfGG

**1. Antragsteller:** Abgeordneter ist nach h.M. nicht „Teil“ des Organs BTag iSd § 63 BVerfGG, wohl aber ein „anderer Beteiligter“ kraft eigener Organstellung iSd Art. 93 I Nr. 1 GG (durch das GG mit eigenen Rechten ausgestattet: Abgeordnetenstatus aus Art. 38 I S. 2 GG)

**2. Antragsgegner:** Bundestagspräsident

**III. Streitgegenstand/Antragsgegenstand**

§ 64 I BVerfGG, „jede rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Agg.“, der Saalverweis (+)

**IV. Antragsbefugnis**

§ 64 I BVerfGG: Art. 38 I 2 GG ist möglicherweise unter den Aspekten Freiheit/Gleichheit/Teilhabe verletzt

**V. Form**

§ 23 BVerfGG

**VI. Rechtsschutzbedürfnis**

(+)

**VII. Zwischenergebnis**

Der Antrag ist zulässig.

**B. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag ist begründet, soweit der Saalverweis verfassungswidrig war und A dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, vgl. § 67 BVerfGG.

*Hinweis: Es gibt für die „Begründetheitsprüfung“ keinen verbindlich vorgegebenen Aufbau. Bei der folgenden Gliederungsstruktur handelt es sich lediglich um einen Vorschlag. Wichtig ist, dass sowohl die einfachrechtliche Grundlage für den Saalverweis als auch die Verfassungsvorschrift (Art. 38 I 2 GG) in die Prüfung integriert werden. Bearbeiter\*innen könnten an dieser Stelle auch einen dreistufigen Aufbau (Gewährleitungsgehalt, Beeinträchtigung, verfassungsrechtliche Rechtfertigung) wählen.*

**I. Recht auf Sitzungsteilnahme als verfassungsmäßiges Recht**

* Recht des Abgeordneten auf Sitzungsteilnahme folgt aus seiner Eigenschaft als Vertreter des ganzen Volkes und ist unmittelbar durch den Grundsatz des freien Mandats (Art. 38 I 2 GG) als Teilhaberecht des Abgeordneten verfassungsrechtlich begründet (in der GOBT nur indirekt erwähnt in § 13 II 1 [Teilnahmepflicht] und § 38 [Grenzen des Sitzungsausschlusses]) / *Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) ist hier nicht einschlägig (wenn das Grundrecht kurz angeprüft, dann aber verworfen wird, ist dies positiv zu bewerten*)

**II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Saalverweises**

**1. § 38 GOBT als Rechtsgrundlage des Saalverweises**

* Geschäftsordnungsautonomie: Bundestag ist kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie (Art. 40 I 2 GG) berechtigt und verpflichtet, Inhalt und Grenzen des grundgesetzlichen Statusrechts aus Art. 38 I 2 GG in verfassungskonformer Weise zu konkretisieren
* Funktionsfähigkeit des Parlaments: Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments und mithin zur Effektuierung der parlamentsinternen Willensbildung hat der Bundestag in § 38 GOBT Regelungen zum Saalverweis erlassen: Voraussetzung ist eine „gröbliche Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages“
* **P! Mangelnde Bestimmtheit des § 38 I 1 2. Alt. GOBT (*„Würde des BTag“*)?**
	+ Contra: inhaltlich nicht erfassbar, welche Verhaltensmaßstäbe angelegt werden, sodass nicht antizipierbar, welche Verhaltensweise im Einzelfall eine Würdeverletzung darstellten. Außerdem: Wesen des Parlaments, als pluralistisch zusammengesetztes Organ, macht es unmöglich den Achtungsanspruch individuell zu konstruieren.
	+ Pro: Außenwirkung und Ansehen des Parlaments sind von besonderer Wichtigkeit. Nur dann kann das Vertrauen der Bürger\*innen in das direkt gewählte Staatsorgan aufgebaut und aufrechterhalten werden. Die Funktionsweise einer repräsentativen demokratischen Staatsordnung erfordert, dass in der Wählerschaft ein besonderes Vertrauen in die demokratisch legitimierten Staatsorgane vorherrscht, weil nur dann Akzeptanz für die Entscheidungen der Organe erwartet werden kann.
* Abwägung („praktische Konkordanz“): Interesse des Bundestages an der Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit als Kollegialorgan vs. Teilhaberecht des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG → Regelungsregime des § 38 GOBT trägt beiden Interessen angemessen Rechnung, es ist mithin verfassungsgemäß *(a.A. wohl nur mit sehr guter Begründung vertretbar)*

**2. Verfassungsgemäße Anwendung des § 38 GOBT**

**a. Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 S. 1 GOBT: i. Erg. wohl (+).**

**aa. Gröbliche Verletzung der Ordnung**

* BTag = Ort der politischen Auseinandersetzung und Willensbildung, die sich durch Rede und Gegenrede vollzieht; Abgeordnete haben die Möglichkeit, in einem geordneten Verfahren Meinungen kundzutun und am demokratischen Willensprozess mitzuwirken. Sie können u.a. kraft freien Mandats zur Sache reden, abstimmen und von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.
* Demonstrative Kommunikationsmittel wie Trillerpfeifen, die eher dem versammlungsrechtlichen Milieu entstammen, heben die Möglichkeit des „geordneten“ Streits auf, da keine argumentative Auseinandersetzung mehr möglich ist; insbesondere dann, wenn Störungen vom Platz aus erfolgen und dem Redner/der Rednerin so die Möglichkeit genommen wird durch Redebeiträge zur geordneten Argumentation beizutragen

**bb. Rechtsfolge („Ermessen“)**

Unverhältnismäßigkeit?

Mit Blick auf die bereits im Vorfeld erlassenen Maßnahmen (vgl. § 36 GOBT), bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit

**3. Zwischenergebnis**

Der Saalverweis verstößt nicht gegen Art. 38 I 2 GG.

**C. Ergebnis**

Das Organstreitverfahren ist nicht begründet.

**Zusatzfrage** *(siehe BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –, BVerfGE 134, 141-202 = NVwZ 2013, 1468, beck-online = JuS 2014, 284, beck-online [Sachs])*

* **Verletzung von Art. 38 I 2 GG?**

**A. Gewährleistungsgehalt**

* u.a. auch Kommunikationsbeziehung zwischen Bürger und Abgeordneten und Freiheit vor exekutiver Beobachtung
* Hintergrund:
	+ Zur Kommunikationsbeziehung:
		- *„Der kommunikative Prozess, bei dem der Abgeordnete nicht nur Informationen weitergibt, sondern auch Informationen empfängt, ist vom Schutz des Art. 38 I 2 GG umfasst. Das freie Mandat schließt die Rückkoppelung zwischen Parlamentariern und Wahlvolk ein und trägt dem Gedanken Rechnung, dass die parlamentarische Demokratie auf dem Vertrauen des Volkes beruht“*
		- *„Der Schutz der Kommunikationsbeziehungen des Abgeordneten dient zugleich der in Art. 38 I 2 GG verankerten Repräsentationsfunktion des Deutschen Bundestages, die dem Abgeordneten gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Parlaments zukommt. Auch wenn das Grundgesetz den einzelnen Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes“ bezeichnet, so kann er dieses doch nur gemeinsam mit den anderen Parlamentsmitgliedern repräsentieren. Wird das Volk bei parlamentarischen Entscheidungen nur durch das Parlament als Ganzes, d. h. durch die Gesamtheit seiner Mitglieder, angemessen repräsentiert, so muss die Mitwirkung aller Abgeordneten bei derartigen Entscheidungen nach Möglichkeit und im Rahmen des im demokratisch-parlamentarischen System des Grundgesetzes Vertretbaren sichergestellt sein. Das freie Mandat stellt auch insoweit eine Vorkehrung zum Schutz der Integrität des Zustandekommens und der Willens- und Entscheidungsbildung der staatlichen Organe dar. Durch eine Behinderung der parlamentarischen Arbeit des einzelnen Abgeordneten werden die vom Volke festgelegten Mehrheitsverhältnisse verändert. Wird die Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordnetem und Bürgern gestört, so ist folglich die parlamentarische Willensbildung und infolgedessen die demokratische Repräsentationsfunktion des Parlaments berührt.“*
	+ Zur Freiheit vor exekutiver Beobachtung:
		- *„Art. 38 I 2 GG etabliert einen spezifischen Kontrollzusammenhang zwischen Bundestag und Bundesregierung als zentrales Bindeglied zwischen Gewaltenteilung und Demokratieprinzip. Dieser Kontrollzusammenhang geht von den gewählten Abgeordneten aus; er verläuft mit dem demokratischen Legitimationsstrang vom Deutschen Bundestag hin zur Bundesregierung, nicht hingegen umgekehrt von der Regierung zum Parlament. Während die Kontrolle von Regierung und Verwaltung zum Kernbereich der parlamentarischen Aufgaben gehört, das parlamentarische Regierungssystem mithin grundlegend durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt ist, wird das Parlament seinerseits durch andere Verfassungsorgane nicht in vergleichbarer Weise kontrolliert. Eine demokratische „Kontrolle“ des Parlaments erfolgt vor allem durch die Wähler, die im Akt der Wahl gem. Art. 38 I 1 GG die Konsequenz aus ihrer Beurteilung der Tätigkeit von regierender Mehrheit und Opposition ziehen.“*

**B. Beeinträchtigung**

(+), P hat nun Schwierigkeiten, mit Bürger\*innen in Kontakt zu treten.

**C. Rechtfertigung**

Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung als kollidierendes Verfassungsgut?

Grundsätzlich ja, hier aber nicht betroffen, da P nur Fraktionsmitglied bei den Linken. Anhaltspunkte, dass sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung aufbegehrt, finden sich im Sachverhalt nicht.

* **Prozessuale Geltendmachung der Rechtsverletzung?**

Die Verletzung von Art. 38 I 2 GG kann P über eine Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG geltend machen. Ein Organstreitverfahren scheidet mangels Passivlegitimation des Bundesamtes aus.